

ZUM BEBAUUNGSPLAN "HOCHPAINT" DER GEMEINDE FÜRSTENSTEIN  
LANDKREIS PASSAU


VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 6 vom 26.01.1978 hat mit Begründung vom 10.03.1978 bis 10.04.1978 in der Gemeindeganzlei Fürstenstein öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Gde.Blatt Nr. 9/1978 -vom 02.03.1978 bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 21.09.1978 dieses Deckblatt gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenstein, den 04.10.1978

  
Güll  
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gem. § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt das Schreiben vom 01.02.1979 Nr. 6.0-1 zugrunde.

Passau, den 01.02.1979  
I.A. 

Huber, Oberreg. Rat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG das ist am 22. Februar 1979 rechtsverbindlich.



Das Deckblatt liegt samt Begründung, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeganzlei, Bergstraße 11 - Fürstenstein, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am 22. Febr. 1979, und im Gemeindeblatt Nr. 08/1979 vom 22. Febr. 1979, bekannt gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes (Deckblattes), mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes (Deckblattes) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 155 a BBauG).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Fürstenstein, den 22. Feb. 1979

Gemeinde Fürstenstein

  
Güll  
1. Bürgermeister





1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung weiterer Baugrundstücke, die durch vorhandene Anlagen bereits erschlossen sind.

Diese Festsetzungen bleiben bis auf die zeichnerische Änderung des Deckblattes unverändert.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Nammering - Hochpaint ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Durch einen inzwischen erstellten Antrag über Neuausweisung von 8 Häusern wurden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

3. ÄNDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschuß vom **..21. Sep. 1978** wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

4. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

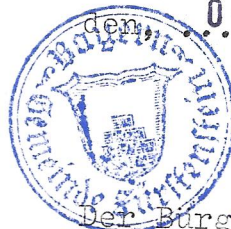
Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4 Abs. 1 - 3 BauNVO)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Fürstenstein

den **04. Okt. 1978**



Der Bürgermeister